

Infoblatt – Förderprogramme

Obwohl es inzwischen eine Vielzahl an Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene gibt, ist es sehr kompliziert und zeitintensiv, geeignete Förderprogramme speziell für die Veranstaltungswirtschaft zu finden. Um die Informationssuche für Sie zu erleichtern, hat unsere VPLT Projektgruppe Förderprogramme Informationen zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten in diesem Infoblatt zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben in diesem Infoblatt ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind. Bei einigen der genannten Förderprogrammen werden zurzeit die Programmleitfäden und Eckpunkte aktualisiert und vervollständigt. Daher empfehlen wir Ihnen, regelmäßig die offiziellen Seiten der Fördergeber auf Aktualität zu überprüfen. Wir freuen uns, wenn Sie uns auf weitere verschiedene Förderprogramme, z.B. für Investitionen und Digitalisierung, aufmerksam machen oder uns Ihre Erfahrungen und Anmerkungen zu bereits bestehenden mitteilen.

Für eine schnellere Navigation sind die Themen im folgenden Inhaltsverzeichnis mit den jeweiligen Unterseiten verknüpft.

Härtefallhilfen	2
Übersicht Förderbanken	4
Bundeseinheitliche Förderprogramme	5
Baden-Württemberg	11
Bayern	12
Bremen	14
Hamburg	15
Hessen	19
Mecklenburg-Vorpommern	21
Nordrhein-Westfalen	23
Schleswig-Holstein	25
Thüringen	29

Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich speziell an solche Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen, zum Beispiel die Überbrückungshilfen, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe.

Die Härtefallhilfen werden durch die Länder geregelt. Das jeweilige Bundesland prüft den Einzelfall und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eine Härtefallhilfe erhält.

Aktuelle Informationen zu den Härtefallhilfen:

Bundesregierung	<p>Pressemitteilung: Bund und Länder bringen Härtefallhilfen auf den Weg – wichtige Ergänzung der umfassenden Unternehmenshilfen</p> <p>BMWi: Informationen für Selbständige und Unternehmen zu Corona-Hilfen des Bundes</p> <p>BMF / BMWi: Eckpunkte Härtefallfonds</p>
Bundesländer	<p>Information: Härtefallhilfen - Förderprogramm der Länder (haertefallhilfen.de)</p>
Baden-Württemberg	<p>Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Baden-Württemberg (haertefallhilfen.de)</p>
Bayern	<p>Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Bayern (haertefallhilfen.de)</p>
Berlin	<p>Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Berlin (haertefallhilfen.de)</p>
Brandenburg	<p>Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Brandenburg (haertefallhilfen.de)</p>
Bremen	<p>Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Bremen (haertefallhilfen.de)</p>
Hamburg	<p>Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Hamburg (haertefallhilfen.de)</p>
Hessen	<p>Information: Härtefallhilfen - Informationen zum Antrag auf Härtefallhilfe auf der Webseite der Notfallkasse des Landes Hessen (corona-notfallkasse-hessen.de)</p>

Mecklenburg-Vorpommern	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe auf der Webseite des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de)
Niedersachsen	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Niedersachsen (haertefallhilfen.de)
Nordrhein-Westfalen	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Nordrhein-Westfalen (haertefallhilfen.de)
Rheinland-Pfalz	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Rheinland-Pfalz (haertefallhilfen.de)
Saarland	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe im Saarland (haertefallhilfen.de)
Sachsen	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Sachsen (haertefallhilfen.de)
Sachsen-Anhalt	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Sachsen-Anhalt (haertefallhilfen.de)
Schleswig-Holstein	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Schleswig-Holstein (haertefallhilfen.de)
Thüringen	Information: Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Thüringen (haertefallhilfen.de)

Übersicht: Förderbanken

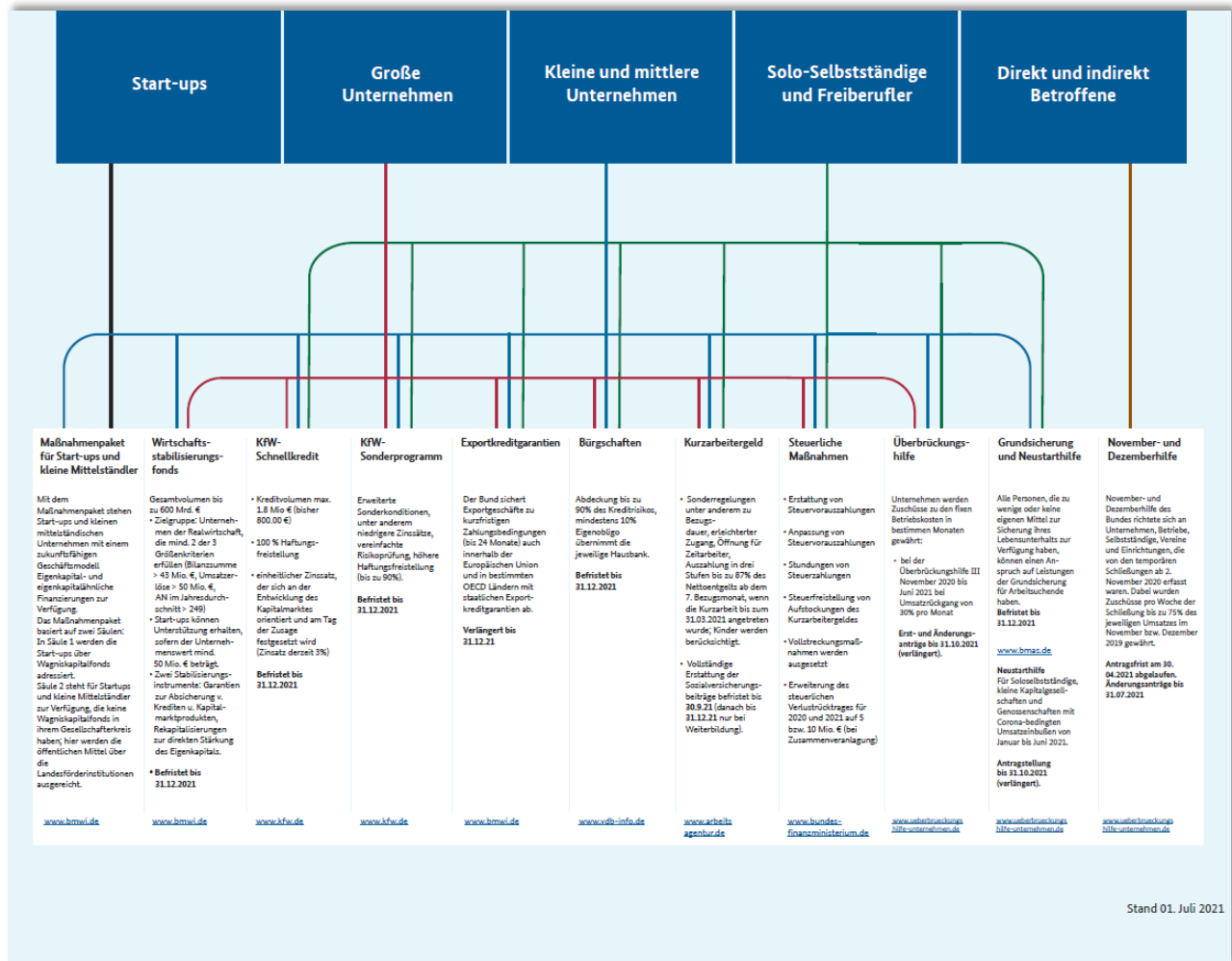
Förderbanken dienen in der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Investitionstätigkeit. Jedes Bundesland verfügt über eine Förderbank bzw. ein Landesförderinstitut. Die zentrale Aufgabe von Landesförderinstituten ist die Förderung von Investitionen und Betriebsmitteln in dem jeweiligen Bundesland. Hierfür werden zumeist zinsgünstige Darlehen unterstützt. In den meisten Fällen bekommt man das Geld in Verbindung mit Fördermitteln nur von einer Geschäftsbank. Die so genannten Fördermittelbanken geben selber nur Sicherheiten oder Haftungsfreistellungen.

Förderbank des Bundes	KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau
Baden-Württemberg	L-Bank Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Bayern	LfA Förderbank Bayern
Berlin	Investitionsbank Berlin (IBB)
Brandenburg	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Bremen	Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
Hamburg	Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (IFBHH)
Hessen	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Mecklenburg-Vorpommern	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV)
Niedersachsen	NBank – Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen	NRW.Bank
Rheinland-Pfalz	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) AöR
Saarland	Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)
Sachsen	Sächsische Aufbaubank (SAB)
Sachsen-Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Thüringen	Thüringer Aufbaubank (TAB)

Quelle: www.foerdermittel-deutschland.de/foerderbanken/

Bundeseinheitliche Förderprogramme

Infografik: Corona-Hilfen – Förderinstrumente auf einen Blick



Stand 01. Juli 2021

Quelle: BMWi

Zur Infografik

Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU

Förderzeitraum	Ab dem 07.09.2020
Beschreibung	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt Sie bei Ihren Investitionen in digitale Technologien und in die Qualifizierung Ihrer Beschäftigten. Dies ist in 2 Modulen möglich:</p> <p>Modul 1: Investitionen in digitale Technologien, wie zum Beispiel Implementierungen digitaler Technologien durch Dritte insbesondere Hardware und Software, die der Vernetzung Ihres Unternehmens dient (datengetriebene Geschäftsmodelle, Künstliche Intelligenz, Cloud-Anwendungen, Big-Data, Sensorik, 3D-Druck).</p> <p>Modul 2: Investitionen in die Qualifizierung Ihrer Mitarbeitenden, insbesondere um Ihre Belegschaft im Umgang mit digitalen Technologien zu qualifizieren, beispielweise zur Digitalen Transformationen oder Strategie, in digitalen Technologien, in IT-Sicherheit und Datenschutz, zu digitalem und agilem Arbeiten oder in digitalen Basiskompetenzen.</p>
Antragsberechtigung	<p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ▪ Handwerksunternehmen ▪ Angehörige der freien Berufe <p>Der Zuschuss ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ihre Investitionen müssen in Deutschland erfolgen. ▪ Sie müssen einen Digitalisierungsplan erstellen. ▪ Anbieter Ihrer Qualifizierungsmaßnahmen müssen zertifiziert sein ▪ Zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigen Sie zwischen 3 und 499 Mitarbeiter. ▪ Sie als Antragsteller haben eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.
Förderhöhe	<p>Sie erhalten die Förderung als Zuschuss von höchstens 55.000 € als Einzelunternehmen oder als Zuschuss von höchstens 100.000 €, wenn Sie als Unternehmen im Rahmen einer Wertschöpfungskette beziehungsweise eines Wertschöpfungsnetzwerks Ihren Antrag stellen.</p> <p>Die Höhe des Zuschusses beträgt: für Anträge ab dem 01.07.2021: bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten plus Bonusprozentpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bis 50 Mitarbeiter: bis zu 40 Prozent</i> ▪ <i>Bis 250 Mitarbeiter: bis zu 35 Prozent</i> ▪ <i>Bis 499 Mitarbeiter: bis zu 30 Prozent</i>

	<p>Eine erhöhte Förderung erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mehrere Unternehmen innerhalb einer Wertschöpfungskette beziehungsweise in einem Wertschöpfungsnetzwerk, die gleichzeitig investieren: plus 5 Prozentpunkte ▪ Investitionen in die Qualifizierung und in Technologien mit dem Schwerpunkt im Bereich IT-Sicherheit, einschließlich Datenschutz: plus 5 Prozentpunkte ▪ Unternehmen in strukturschwachen Regionen: plus 10 Prozentpunkte <p>Die individuelle Förderquote steigt maximal um 20 Prozent, auch wenn der Antragsteller alle 3 Tatbestände für eine Erhöhung erfüllt.</p>
Antrag	<p>Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen oder einen Bevollmächtigten ausschließlich über das elektronische Antragsformular einschließlich notwendiger Anlagen. Die Anträge werden nach der Reihenfolge der Antragstellung bearbeitet und beschieden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim BMWi oder dem von ihm beauftragten Projektträger maßgeblich.</p>
Quelle und weitere Informationen	<p>www.foerderdatenbank.de</p>

Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung, Phase II)

Antragsfrist	<p>In der Förderlinie 1 ist das Förderverfahren einstufig. Sie können Anträge ab dem 01.01.2020 bis einschließlich zum 30.06.2023 stellen.</p> <p>In der Förderlinie 2a ist das Verfahren einstufig. Anträge können Sie ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 stellen. In der Förderlinie 2b ist das Verfahren zweistufig. In der ersten Verfahrensstufe können Sie Projektskizzen zum 31.12.2019, 30.06.2020, 31.12.2020 und letztmalig zum 30.12.2021 vorlegen.</p> <p>In der Förderlinie 3 ist das Verfahren zweistufig. In der ersten Verfahrensstufe können Sie Projektskizzen bis spätestens 31.12.2019 vorlegen.</p>
Beschreibung	<p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert die digitale Ausstattung in der überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA).</p> <p>Die Förderung erfolgt in drei Förderlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderlinie 1: Gefördert wird die digitale Ausstattung gemäß Ausstattungsliste (nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung),

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderlinie 2: Gefördert wird die digitale Ausstattung für die Anwendung in der ÜBA, die zum Bereich zukunftsweisender Technologien zählt und nicht bereits Gegenstand der Förderlinie 1 ist (Förderlinie 2a: Anschaffung zukunftsweisender Technologien unter Vorlage eines didaktisch-methodischen Konzeptes; Förderlinie 2b: Konzeptentwicklungsprojekte zukunftsweisende Technologien), ▪ Förderlinie 3: Gefördert wird die Durchführung von Pilotprojekten zu den Auswirkungen der Digitalisierung in der Wirtschaft auf die Tätigkeitsprofile in betrachteten Berufen und die Einflüsse auf die ÜBA.
Antragsberechtigung	<p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind, ▪ Landesinnungsverbände und Fachverbände, die für ihre Mitglieder ÜBA durchführen. <p>In den Förderlinien 2b und 3 sind auch Projektverbände antragsberechtigt. Unter diesen Voraussetzungen werden die Vorhaben gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ihr Vorhaben muss der ergänzenden ÜBA dienen. ▪ Es muss eine aktuelle Bedarfsanalyse vorliegen. ▪ Ihre Bildungsstätte muss grundsätzlich mit 75 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen mit mindestens 50 Prozent ausgelastet sein. ▪ Die Maßnahme muss von sonstigen Ausgaben des Trägers abgegrenzt werden. ▪ Die Projektpartner regeln ihre Zusammenarbeit schriftlich.
Förderhöhe	<p>Sie erhalten die Förderung als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung setzt grundsätzlich Gesamtausgaben von mindestens 30.000 € voraus.</p>
Antrag	<p>Ihren Antrag richten Sie an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Für Ihren Förderantrag nutzen Sie bitte das elektronische Antragssystem easy-Online.</p>
Quelle und weitere Informationen	<p>www.foerderdatenbank.de</p>

ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit

<p>Beschreibung</p>	<p>Mit dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit können Sie Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben sowie Investitionen und Betriebsmittel Ihres innovativen Unternehmens finanzieren. Das Darlehen kann durch einen Zuschuss ergänzt werden.</p> <p>Sie erhalten den Kredit zur Finanzierung Ihres Bedarfs an Investitionen und Betriebsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Zusammenhang mit einem Innovationsvorhaben zur Neuentwicklung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, die neu für Ihr Unternehmen sind, ▪ im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsvorhaben oder ▪ als innovatives Unternehmen, das neue oder verbesserte Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen entwickelt. <p>Sie können beispielsweise folgende Digitalisierungsvorhaben finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vernetzung von Geschäftsressourcenplanungssystemen und Produktionssystemen für die Produktion von Morgen (Industrie 4.0), ▪ Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um Unternehmensdaten erfolgreich zu schützen und Cyber-Attacken abzuwehren, ▪ digitale Plattformen, Apps und digitale Vertriebskanäle zum Aufbau digitaler Plattformkonzepte und des elektronischen Handels, ▪ additive Fertigungsverfahren wie 3D-Druck als neue innovative Produktionsmethode in der Fertigung, ▪ Ausbau innerbetriebliche Breitbandnetze für eine höhere Datenübertragungsrate im Unternehmen.
<p>Antragsberechtigung</p>	<p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Gruppenumsatz von bis zu 500 Mio. €, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, ▪ Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz in Deutschland oder mit Sitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland. <p>Für den ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit gelten die folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie führen Ihr Vorhaben in Deutschland durch. ▪ Sie müssen die vorgegebenen Kriterien für Ihr Vorhaben erfüllen. <ul style="list-style-type: none"> - Für Digitalisierungsvorhaben müssen Sie mindestens ein Kriterium aus den Bereichen Produktion/Verfahren, Produkte oder Strategie/Organisation erfüllen. - Innovative Unternehmen müssen mindestens ein Kriterium aus den Bereichen Unternehmenswachstum, Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, Innovationsförderung oder Wagniskapital erfüllen.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie entwickeln im Rahmen von Innovationsvorhaben neue und substanzuell verbesserte Produkte, Verfahren, Prozesse oder Dienstleistungen. ▪ Das Vorhaben muss mit der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe vereinbar sein. ▪ Von einer Förderung ausgeschlossen sind Umschuldungen und die Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen, ein Unternehmenserwerb in Form von Share Deals und Treuhandkonstruktionen.
Förderhöhe	<p>Sie erhalten die Förderung als Darlehen. Die Kredithöhe beträgt mindestens 25.000 € und maximal 25 Mio. € pro Innovations- und Digitalisierungsvorhaben und maximal 7,5 Mio. € pro Vorhaben von innovativen Unternehmen. Neben dem Darlehen können Sie ergänzend auch einen Förderzuschuss beantragen. Hierzu erhalten Sie nach der Kreditzusage ein zusätzliches Vertragsangebot der KfW über die Höhe des Förderzuschusses.</p> <p>Vielleicht kommt für Sie als Unternehmen mit maximal 499 Mitarbeitenden der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit mit einer Haftungsfreistellung infrage. Eine Haftungsfreistellung von 70 Prozent ist möglich. Das bedeutet, die KfW vereinbart mit Ihrer Bank eine Risikoverteilung. Das Kreditausfallrisiko übernimmt dann zum Beispiel mit 70 Prozent die KfW und die restlichen 30 Prozent trägt Ihre Bank. Häufig sind Banken erst durch diese Risikoübernahme zur Finanzierung eines Vorhabens bereit. Als Kreditnehmer haften Sie zu 100 Prozent für die Rückzahlung.</p> <p>Der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit schließt andere Förderungen nicht aus. Sie können zusätzlich weitere Förderprogramme für Ihr Unternehmen nutzen. Bei der Kombination müssen Sie die jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen beachten.</p>
Antrag	<p>Sie beantragen den ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut Ihrer Wahl. Der Förderantrag wird von dort an die KfW weitergeleitet.</p>
Quelle und weitere Informationen	<p>www.foerderdatenbank.de</p>

Baden-Württemberg

Invest BW – Förderung von Zukunftsinvestitionsvorhaben

Beschreibung	Gefördert werden Errichtungsinvestitionen (Ansiedlungen), Erweiterungsinvestitionen und Investitionen in die Transformation oder Diversifizierung einer Betriebsstätte.
Antragsberechtigung	<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen.</p> <p>Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen. Insbesondere muss belegt werden können, wie der Eigenanteil zum Vorhaben erbracht werden kann.</p> <p>Sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO sind nicht förderfähig.</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den vergangenen 12 Monaten eine Förderung auf Grundlage dieses Förderprogramms erhalten haben.</p> <p>Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Baden-Württemberg durchgeführt werden.</p>
Förderung	<p>Die Investitionsvorhaben müssen dazu geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Steigerung der Produktivität, der Effizienz oder der Flexibilität des Unternehmens zu ermöglichen und dessen Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ▪ zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch/ökologisch/sozial) beizutragen, insbesondere indem sie zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderen Ressourcen beitragen und damit einen positiven Beitrag zur Umwelt- und Ressourcenschonung leisten, ▪ zur nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung beizutragen oder ▪ die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen an ihrem Standort bzw. ihrer Niederlassung in Baden-Württemberg aktiv zu fördern.
Antrag	Zu den Antragsunterlagen
Quelle und weitere Informationen	www.invest-bw.de

Bayern

Messeförderungen

Beschreibung	<p>Bayern International Bayerische Unternehmen können sich unter einem gemeinsamen Dach auf Zukunftsmärkten präsentieren, profitieren von den Vorteilen eines einheitlichen Messeauftritts und der finanziellen Förderung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium.</p> <p>Das Bayerische Handwerk Gefördert werden Gemeinschaftsbeteiligungen von Handwerksbetrieben und Sonderschauen auf Messen und Ausstellungen im In- und Ausland.</p> <p>Bayern Innovativ Auf internationalen Messen in Deutschland bieten Gemeinschaftsstände von Bayern Innovativ Unternehmen, Hochschul-, und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bayern eine kostengünstige und attraktive Messepräsenz.</p>
Antragsberechtigung	Bayerische Unternehmen
Förderhöhe	Abhängig vom Programm
Quelle und weitere Informationen	Messeförderung: Wirtschaftsministerium Bayern

Digitalbonus Bayern

Förderzeitraum	Bis zum 31.12.2023
Beschreibung	<p>Wettbewerbsfähigkeit erhalten und Wachstumspotentiale nutzen – im Zeitalter der Digitalisierung ist das vor allem für kleine Unternehmen eine große Herausforderung. Oft fehlt es an Zeit und Geld, um notwendige Investitionsentscheidungen zu treffen, Entwicklungsarbeiten anzugehen oder die Umstellung auf neue digitale Systeme und Geschäftsmodelle zu stemmen.</p> <p>Mit dem Förderprogramm Digitalbonus will der Freistaat Bayern die kleinen Unternehmen unterstützen, sich für die Herausforderungen der digitalen Welt zu rüsten. Der Digitalbonus ermöglicht den Unternehmen, sich durch Hard- und Software zu digitalisieren und die IT-Sicherheit zu verbessern. Der Digitalbonus ist ein wichtiger Baustein der Initiative Bayern Digital.</p>

<p>Antragsberechtigung</p>	<p>Einen Antrag können kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft stellen, die eine Betriebsstätte im Freistaat Bayern haben. Voraussetzung ist, dass die geförderte Maßnahme in dieser Betriebsstätte zum Einsatz kommt. Als gewerbliches Unternehmen gilt ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes. Unternehmen, die dieses Kriterium erfüllen, können grundsätzlich einen Digitalbonus beantragen. Freiberufler sind allerdings auch dann nicht förderfähig, wenn sie eine gewerbliche Rechtsform haben.</p> <p>Sie können nicht gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ihr Unternehmen sich in einem Insolvenzverfahren befindet oder ▪ für Ihr Unternehmen die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllt sind. <p>Nicht förderberechtigt sind zudem Krankenhäuser, Kliniken, Medizinische Versorgungszentren, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen sowie Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei (soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung).</p> <p>Ob Ihr Unternehmen ein kleines Unternehmen ist, hängt von der Mitarbeiterzahl, dem Jahresumsatz und der Bilanzsumme ab: Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ weniger als 50 Mitarbeiter und ▪ einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
<p>Förderhöhe</p>	<p>Die Förderung erfolgt im Unternehmen für die Förderbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen und die ▪ Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit. <p>Digitalbonus Standard Bis zu 10.000 € Zuschuss für die Digitalisierung von Unternehmensbereichen und IT-Sicherheit.</p> <p>Digitalbonus Plus Bis zu 50.000 € Zuschuss für Maßnahmen mit besonderem Innovationsgehalt.</p>
<p>Antrag</p>	<p>Ihren Förderantrag reichen Sie über das Online-Antragsformular bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung ein. Nach dem elektronischen Versand müssen Sie den Förderantrag noch ausdrucken, unterschreiben und innerhalb von vier Wochen auf dem Postweg bei der Bezirksregierung einreichen.</p>
<p>Quelle und weitere Informationen</p>	<p>Digitalbonus Bayern Verfahren</p>

Bremen

Corona-Hilfsprogramm Veranstaltungswirtschaft

Antragsfrist	31.12.2021
Beschreibung	Das Land Bremen unterstützt Sie als Veranstalter von Kultur- und Unterhaltungsangeboten in Bremen und Bremerhaven, um coronabedingte Einnahmeausfälle aufzufangen. Die Förderung erhalten Sie für Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen im Bereich Musik und Bühne, die unter Pandemiebedingungen stattgefunden haben.
Antragsberechtigung	<p>Antragsberechtigt sind Veranstalter (unabhängig von ihrer Rechtsform) zum Beispiel in den Sparten Comedy, Livemusik, Klassik, Theater oder Kleinkunst, die ihren Sitz in Bremen oder Bremerhaven haben.</p> <p>Wenn Sie mehr als 50 Prozent Ihrer Betriebskosten mit öffentlichen Zuschüssen bestreiten, können Sie keinen Antrag stellen.</p> <p>Ihre Veranstaltung muss zur Aufrechterhaltung des kulturellen Angebots und der Struktur des Unterhaltungsangebots in Bremen und Bremerhaven relevant sein.</p> <p>Die Veranstaltung muss Live-Elemente und veranstaltungswirtschaftliche Effekte wie Aufträge und Gagen an künstlerisch Tätige, Veranstaltungsorte und Technik aufweisen.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen von Vereinen oder anderen Zusammenschlüssen, die sich ausschließlich an eine beschränkte Öffentlichkeit wenden.</p>
Förderhöhe	<p>Sie erhalten die Förderung als Zuschuss und die Höhe des Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Einzelveranstaltungen bis zu 25.000 €, ▪ für Veranstaltungsreihen von Einzelveranstaltern bis zu 250.000 €, ▪ für Veranstaltungsreihen von Zusammenschlüssen bis zu 600.000 €.
Antrag	Ihren Antrag richten Sie an die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH.
Quelle und weitere Informationen	<p>www.foerderdatenbank.de</p> <p>FWB Bremen-Corona-Hilfsprogramm Veranstaltungswirtschaft</p>

Hamburg

IFB „Hamburg Digital“

Förderzeitraum	Modul I (Beratung) ab 15.03.2021, Modul II (Investition) ab 12.04.2021
Antragsfrist	31.12.2022
Beschreibung	Das Förderprogramm „Hamburg Digital“ unterstützt Sie bei der Umstellung auf neue digitale Systeme und Geschäftsmodelle und trägt dadurch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien bei.
Antragsberechtigung	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks, freiberuflich Tätige (z.B. Architekten) <250 MA (Vollzeitäquivalente), mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Hamburg, in der die geförderte Maßnahme zum Einsatz kommt.
Förderhöhe	<p>Modul I (Digital Check) Zuschuss für Ausgaben von Beratungsleistungen mit 50% bis zu max. Fördersumme von 5.000€</p> <p>Modul II (Digital Invest) Zuschuss für Ausgaben von tatsächlichen Investitionsvorhaben mit 30% bis zu max. Förderbetrag von 17.000 €</p> <p>Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfähige Ausgaben müssen mind. 3.000 (netto) je Modul betragen. ▪ Förderungen im Modul II, die nicht auf einem Realisierungskonzept basieren, welches im Modul I entstanden ist, bedürfen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit durch „Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Hamburg“ o. einen zertifizierten Berater nach Bundesprogramm „go-digital“. ▪ Es gibt 'Positiv-' & 'Negativliste' förderfähiger Vorhaben
Antrag	Zum Antragsportal
Quelle und weitere Informationen	www.ifbhh.de

IFB „HSF“ Hamburger Stabilisierungs-Fonds

Beschreibung	Wenn Ihr kleines oder mittleres Unternehmen durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung zur Stabilisierung Ihrer Kapitalbasis erhalten.
Antragsberechtigung	<p>Die Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg. ▪ Ihr wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt muss in Hamburg liegen (mindestens 40 Prozent der Beschäftigten und mindestens 25 Beschäftigte am Standort Hamburg). ▪ Sie müssen sich aufgrund der Covid-19-Pandemie in Schwierigkeiten befinden. ▪ Dass der Bestand Ihres Unternehmens gefährdet ist, muss erhebliche Auswirkungen auf die Freie und Hansestadt Hamburg haben. ▪ Ihr Unternehmen darf sich nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befunden haben. <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute und Brückeninstitute, ▪ Umschuldungen.
Förderhöhe	Die Höhe der Förderung beträgt mindestens 800.000 €. Bei einer Kombination von stiller Beteiligung und Bürgschaft beziehungsweise Garantie muss der Anteil der stillen Beteiligung bei mindestens 500.000 € liegen.
Antrag	Ihren Antrag auf Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds können Sie erst nach einer Vorab-Prüfung (Anfrage) einreichen. Ihre Anfrage stellen Sie über ein Onlineportal der IFB Innovationsstarter GmbH.
Quelle und weitere Informationen	www.foerderdatenbank.de Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF) Hamburger Stabilisierungs-Fonds - Anfrage

IFB „CRF“ Corona Recovery Fonds

Beschreibung	<p>Der Corona Recovery Fonds (CRF) bietet Risikokapitalfinanzierungen für innovative Startups und wachstumsorientierte, kleine Mittelständler, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes stellt der CRF verschiedene Finanzierungsinstrumente bereit, um den Unternehmen das Überleben in der Krise und vor allem den erfolgreichen Neustart zu ermöglichen.</p>
Antragsberechtigung	<p>Gefördert werden innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ technologisch innovative Startups, ▪ junge, innovative Unternehmen mit nicht-technologischen Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- und Geschäftsmodellinnovationen und ▪ sonstige wachstumsorientierte kleine Mittelständler bis maximal 75 Mio. € Jahresumsatz
Förderhöhe	<p>IFB Hamburg stärkt die Eigenkapitalausstattung mit geeigneten Finanzinstrumenten, um die Unternehmensfinanzierung (Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten etc.) sicher zu stellen.</p> <p>Entsprechend der Finanzierungsstrategie der förderinteressierten Unternehmen werden die jeweils passenden Finanzinstrumente über die zwei Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH angeboten.</p> <p>Exit-orientierte Startups</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzinstrumente: Stille Beteiligungen (Exit-orientierte Ausgestaltung) ▪ Ansprechpartner: IFB Innovationsstarter ▪ Förderhöhe: bis zu 800.000 € <p>Nicht Exit-orientierte Startups und sonst. kleine Mittelständler</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzinstrumente: Stille Beteiligungen (mit fixem und gewinnabhängigem Entgelt) ▪ Ansprechpartner: BTG Hamburg ▪ Förderhöhe: bis zu 1.800.000 € <p>Als Exit-orientiert gilt ein Unternehmen, wenn es sich über Risikokapital finanziert (z.B. von Business Angels und VC-Fonds) und sein Verkauf (ganz oder in Teilen) oder die Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder ein Börsengang angestrebt werden.</p>
Antrag	<p>Antragsformulare sowie weiterführende Informationen sind auf den Webseiten der IFB Innovationsstarter (www.innovationsstarter.com) und der BTG Hamburg (www.btg-hamburg.de) erhältlich.</p>

	Anträge auf Förderung sind per E-Mail an die IFB Innovationsstarter (crf@innovationsstarter.com) bzw. die BTG Hamburg (crf@btg-hamburg.de) zu schicken.
Quelle und weitere Informationen	Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF) Programminformation

IFB „HKL“ Hamburg-Kredit Liquidität

Antragsfrist	17.12.2021
Beschreibung	<p>Kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, eröffnet die IFB Hamburg kurzfristig mit dem Hamburg Kredit Liquidität (HKL) neue Spielräume.</p> <p>Der Hamburg-Kredit Liquidität wird von der IFB Hamburg in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) und im Hausbankenverfahren vergeben. Im Modul B wird das Darlehen im Wesentlichen aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ unter voller Risikoübernahme des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg refinanziert.</p>
Antragsberechtigung	<p>Modul A: kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Existenzgründer mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)</p> <p>Modul B: gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen und Vereine, sofern sie von der Körperschaftsteuer befreit sind</p>
Förderhöhe	<p>Das zinsgünstige Darlehen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind, und kann für die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen eingesetzt werden.</p> <p>Modul A: Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 250.000 €.</p> <p>Modul B: Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 800.000 €.</p>
Förderkonditionen	Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Zinsfestschreibung für die ersten fünf Jahre. Der Darlehenszins beträgt in dieser Zeit 1,00% p.a. Die Tilgung setzt im Modul A mit dem Beginn des fünften Laufzeitjahres und im Modul B mit dem Beginn des dritten Laufzeitjahres ein. Sondertilgungen können jährlich vorgenommen werden.

	<p>Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Abweichend davon können im Modul A Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.</p>
Antrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Bankberater auf. ▪ Beantragen Sie den Kredit bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl einschließlich einer Ausfallbürgschaft der BG. ▪ Die BG prüft Ihren Bürgschaftsantrag und teilt Ihnen, Ihrem Kreditinstitut und uns das Ergebnis mit. ▪ Wir prüfen im Anschluss die Förderfähigkeit Ihres Antrags und informieren Ihr Kreditinstitut. ▪ Schließen Sie den Vertrag bei Ihrem Kreditinstitut ab. ▪ Sie lassen die Mittel durch Ihr Kreditinstitut abrufen.
Quelle und weitere Informationen	<p>Hamburg-Kredit Liquidität</p>

Hessen

Kulturpaket II: Open Air-Festivalprogramm INS FREIE!

Antragsfrist	20.08.2021
Beschreibung	<p>Wenn Sie im Zeitraum von Mai 2021 bis September 2021 kulturelle Freilicht-Veranstaltungen unter coronakonformen Bedingungen in Hessen durchführen wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.</p> <p>Das Land Hessen unterstützt Sie als Veranstalterin oder Veranstalter von Freiluftspielstätten und pandemiekompatiblen Pop-up-Spielstätten im Rahmen des Kulturpakets II bei der Durchführung von kulturellen Darbietungen im Sommer 2021. Sie erhalten die Förderung für Veranstaltungen in allen kulturellen Bereichen, zum Beispiel Konzerte, Musikdarbietungen, Theateraufführungen und auch Filmvorführungen, Lesungen und Vorträge.</p> <p>Sie erhalten die Förderung in 3 Förderlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderlinie A: Größere Open-Air-Veranstaltungen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderlinie B: Pop-up-Spielstätten und kleinere Open-Air-Veranstaltungen in ländlichen Räumen ▪ Förderlinie C: Open-Air-Kino und Autokino-Veranstaltungen
<p>Antragsberechtigung</p>	<p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Förderlinien A und B Veranstalterinnen und Veranstalter von Kulturprogrammen im Freilichtbereich in jeder Rechtsform und auch als Zusammenschluss oder in Kooperationen, die ihren Sitz in Hessen haben, ▪ für die Förderlinie C die HessenFilm und Medien GmbH. <p>Die Förderung im Rahmen der Förderlinien A (Größere Open-Air-Veranstaltungen) und B (Pop-up-Spielstätten und kleinere Open-Air-Veranstaltungen in ländlichen Räumen) ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und in der Lage sein, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen und Ihre finanzielle Eigenleistung zur Realisierung des Vorhabens zu erbringen. ▪ Sie müssen ein aussagekräftiges Konzept, einen klar strukturierten Spielplan und einen nach Technikkosten und künstlerischen Kosten gegliederten Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen und vor allem hessische Künstlerinnen und Künstler und Gruppen einbeziehen. ▪ Wenn Sie nach Förderlinie A gefördert werden, müssen Sie pro Spielmonat normalerweise 15 Veranstaltungen anbieten. Bei Förderung nach Förderlinie B müssen Sie 10 Veranstaltungen pro Spielmonat und eine Bespielung von mindestens 4 Wochen sichern. <p>Für die Förderlinie C (Open-Air-Kinos und Autokinos) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Veranstaltung muss normalerweise in Zusammenarbeit mit einer Kinobetreiberin oder einem Kinobetreiber zustande kommen, ▪ Kinobetreiberinnen und -betreiber müssen im Rahmen der Open-Air-Veranstaltung die Möglichkeit haben, für das Kino in geeigneter Weise zu werben, ▪ Das Programm soll hauptsächlich europäische Filme zeigen, ▪ Die Projektion muss in technischer Hinsicht Kinoqualität haben. <p>Sie erhalten keine Förderung für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Immobilienerwerb, ▪ aus den Projekten entstehenden Folgekosten, ▪ Bewertungskosten sowie ▪ laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben.

Förderhöhe	<p>Sie erhalten die Förderung als Zuschuss und die Höhe des Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Förderlinie A bis zu 75 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal aber 500.000 € pro Projekt (davon 250.000 € für Infrastrukturausgaben und 250.000 € für künstlerische Programminhalte), ▪ in Förderlinie B bis zu 90 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal aber 40.000 € pro Projekt, und ▪ in Förderlinie C bis zu 100 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben.
Antrag	<p>Reichen Sie Ihren Antrag bitte online über das Antragsportal bei der vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst beauftragten gemeinnützigen Unternehmersgesellschaft Diehl + Ritter ein.</p> <p>Anträge für eine Förderung von Open-Air-Kinos und Autokinos richtet die HessenFilm und Medien GmbH formlos an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.</p>
Quelle und weitere Informationen	<p>www.foerderdatenbank.de INS FREIE! INS FREIE! - Antragsportal</p>

Mecklenburg-Vorpommern

Neustart-Prämie

Förderzeitraum	01.04.2020 – 30.06.2021
Antragsfrist	31.10.2021
Beschreibung	Wenn Sie als Unternehmen Ihre Beschäftigten, die wegen der Corona-Krise zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2021 in Kurzarbeit waren, durch eine zusätzliche Zahlung entlasten wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.
Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind Sie als Körperschaft des privaten Rechts, Personengesellschaft oder Einzelunternehmen. Sie müssen Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben. Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte handeln.

	<p>Die Beschäftigten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2021 in Kurzarbeit gewesen sein, ▪ ihren Arbeitsort ganz oder hauptsächlich in Mecklenburg-Vorpommern haben, ▪ während der Corona-Pandemie mindestens in 2 aufeinander folgenden Monaten zu mindestens 50 Prozent in Kurzarbeit gewesen sein, ▪ nach Ende der Kurzarbeit mindestens 1 Monat wieder in Ihrem Unternehmen beschäftigt gewesen sein. <p>Keine Förderung erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, die einen Insolvenzantrag gestellt haben oder sich in einem Insolvenzverfahren befinden, ▪ öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist, ▪ Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Zweckverbände von Kommunen und ▪ Unternehmen, die Leistungen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz erhalten, beantragt haben oder beantragen wollen.
<p>Förderhöhe</p>	<p>Sie erhalten die Förderung als Zuschuss und die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Monate, in denen die oder der Beschäftigte besonders von Arbeitsausfall betroffen war, und nach ihrer/seiner regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit.</p> <p>Für den 2. und 3. Monat der Kurzarbeit beträgt die Höhe des Zuschusses je 200 € und für den 4., 5. und 6. Monat je 100 €. Maximal erhalten Sie die Förderung für 5 Monate, also maximal 700 € je sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigten.</p> <p>Der 1. mögliche Unterstützungsmonat ist der Mai 2020, der letzte der Juni 2021.</p>
<p>Antrag</p>	<p>Ihren Antrag richten Sie bitte elektronisch und per Post an die GSA, Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung.</p>
<p>Quelle und weitere Informationen</p>	<p>www.foerderdatenbank.de Neustart-Prämie</p>

Nordrhein-Westfalen

NRW-Stärkungspaket „Kunst und Kultur“

<p>Beschreibung</p>	<p>Um die lebendige und vielfältige Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens zu sichern und kreative Potenziale freizusetzen, hat das Land angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise insgesamt 185 Mio. € für das Kulturstärkungspaket bereitgestellt. Die Mittel sind Teil des umfassenden Konjunkturpakets des Landes. Zusätzlich zum regulären Kulturretat 2020 standen stehen mit dem NRW-Stärkungspaket „Kunst und Kultur“ in diesem Jahr rund 460 Mio. € für die Kultur zur Verfügung. Die Mittel können auch bis Ende 2021 weiter für Hilfsprogramme eingesetzt werden.</p>
<p>Leitfaden (Beispiele)</p>	<p>Hilfsprogramm für Festivals: Nordrhein-Westfalen hat zahlreiche große und kleine Festivals u.a. in den Bereichen Alte und Neue Musik, Jazz, Theater, Tanz, Film, Literatur, Neuer Zirkus, Straßentheater und Figurentheater. Viele Festivals sind sowohl regional wie auch international vernetzt. Angesichts der unterschiedlichen Herausforderungen werden die Hilfsprogramme in den Fachreferaten erarbeitet. Die Ansprechpersonen finden Sie auf unserer Website unter den jeweiligen Sparten.</p> <p>Hilfsprogramme: Konzerthäuser Bei den großen Konzerthäusern sind nach Reduktion der Zuschauerkapazitäten und Schließung der Kultureinrichtungen erhebliche Einnahmen durch den Ausfall von Konzerten weggebrochen. Das Hilfsprogramm mit Billigkeitsleistungen des Landes ist derzeit in Umsetzung.</p> <p>Hilfsprogramme für kommunale Theater und Orchester Bei den kommunalen Theatern und Orchestern sind durch Reduktion der Zuschauerkapazitäten und Schließung der Kultureinrichtungen im Lockdown erhebliche Einnahmen weggebrochen. Im Jahr 2020 konnten bereits rund 7 Mio. € zugewiesen werden, ein zweites Hilfsprogramm mit Billigkeitsleistungen des Landes ist in Planung. Die Bedarfsabfrage bei den Einrichtungen wurde kürzlich durchgeführt.</p> <p>Hilfsprogramme: Privattheater sowie Amateurtheater und Freilichtbühnen Sowohl Privattheater, die sonst nicht in der öffentlichen Förderung sind, wie auch institutionell geförderte Einrichtungen wurden insgesamt mit rund 340.000 € unterstützt. Die Unterstützung für Amateurtheater und Freilichtbühnen ist derzeit mit den Fachverbänden in Umsetzung.</p> <p>Zu allen Leitfaden</p>

Förderhöhe und Antrag	Informationen zu Förderanträgen und Unterstützung bei der Antragstellung erhalten Einrichtungsträger nach der Veröffentlichung bei den zuständigen Bezirksregierungen .
Quelle und weitere Informationen	FAQ Sofortprogramm

Förderung MUSIKFESTE

Beschreibung	Das Förderziel besteht im Ausbau von landesweit und international ausstrahlenden Musikfesten, die der Profilierung Nordrhein-Westfalens dienen. Darüber hinaus wird durch die Förderung das Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung einer vielfältigen Musiklandschaft im Sinne einer kulturellen Infrastruktur verfolgt.
Antragsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinden und Gemeindeverbände ▪ Natürliche Personen ▪ Juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Vereine)
Förderung für	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Musikfeste ▪ Musikveranstaltungen ▪ Besondere Schwerpunktveranstaltungen innerhalb eines Musikfestes
Antrag	<p>Die Förderung geschieht durch Projektförderung. Antragsformulare sind bei den Bezirksregierungen oder über die Internetseiten der Bezirksregierungen erhältlich. Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung beizufügen, die eine inhaltliche Beurteilung zulässt. Des Weiteren ist ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der sämtliche anfallenden Ausgaben und Einnahmen vollständig ausweist und aus dem ersichtlich ist, wie die einzelnen Kosten entstehen und finanziert werden. Der Kostenplan muss einen Rückschluss auf die Angemessenheit der Kosten zulassen.</p> <p>Anträge sind bei den Bezirksregierungen bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.</p>
Quelle und weitere Informationen	Musikförderung

Schleswig-Holstein

Förderung der dualen Ausbildung

Förderzeitraum	01.01.2021 – 31.12.2021
Antragsfrist	Spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Ausbildung mit rechtsverbindlicher Unterschrift
Beschreibung	Unternehmen können eine einmalige Förderung in Höhe von 2.000 € erhalten, wenn sie zusätzlich junge Menschen aufnehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie ihren Ausbildungsplatz verloren haben. Damit kann das Land Schleswig-Holstein Firmen unterstützen, die nicht von den Ausbildungsprämien des Bundes profitieren können. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses geleistet.
Antragsberechtigung	<p>Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein für die Bereitstellung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsverhältnisse für Auszubildende aus Insolvenzbetrieben, die eine Anschlussausbildung im bisherigen Beruf oder in einem anderen Beruf finden, sofern in diesem die bisherigen Ausbildungszeiten anerkannt werden.</p> <p>Das neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnis muss zusätzlich geschaffen werden. Diese Zusätzlichkeit ist durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung (Kammer) nachzuweisen.</p>
Förderhöhe	<p>Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung zur Ausbildungsvergütung und wird grundsätzlich als Festbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.</p> <p>Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Bereitstellung eines zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsverhältnisses für Auszubildende aus Insolvenzbetrieben, die eine Anschlussausbildung finden, einmalig 2.000 €.</p>
Antrag	<p>Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des Antragsformulars i.d.R. vor Beginn der Ausbildung, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Ausbildung mit rechtsverbindlicher Unterschrift, an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT), Referat VII 53, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel als Bewilligungsbehörde zu richten. Verspätete Anträge sind mit entsprechender Begründung einzureichen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen (diese können im Einzelfall nachgereicht werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestätigung der zuständigen Stelle (Kammer) über die Zusätzlichkeit des Ausbildungsverhältnisses

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kopie des Ausbildungsvertrages ▪ Kopie des gelösten Ausbildungsvertrages bzw. Kündigung durch den bisherigen Betrieb. ▪ Das Antragsformular kann hier heruntergeladen oder bei der zuständigen Kammer angefragt werden. <p>Zum Antragsformular</p>
Quelle und weitere Informationen	Förderung der dualen Ausbildung

Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus I Schleswig-Holstein

Beschreibung	<p>Aufgrund der aktuellen Corona-Krise stehen die Unternehmen in Schleswig-Holstein vor großen Herausforderungen. Bis auf weiteres wird es darauf ankommen, Kundenkontakte in einer Form zu gestalten, die zur Eindämmung der Pandemie beitragen. Dafür sind digitale Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten von zentraler Bedeutung. Mit der Förderung soll Kleinstunternehmen ein niedrighschwelliger Einstieg in entsprechende Digitalisierungsmaßnahmen ermöglicht werden.</p>
Antragsberechtigung	<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie gemeinnützige Unternehmen und Vereine, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind, ▪ bis einschließlich 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ▪ ihren Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. ▪ Antragsberechtigte können nur einmal aus dem vorliegenden Programm gefördert werden. <p>Bei Angehörigen der Freien Berufe muss die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden.</p> <p>Bei verbundenen Unternehmen kann nur ein Unternehmen einen Antrag stellen. Siehe hierzu auch den Benutzerleitfaden zur Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) im Download-Bereich.</p> <p>Eine Antragsberechtigung liegt nur für rechtlich selbstständige Einheiten vor. Betriebsstätten und Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheiten.</p> <p>Auszubildende sind bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente nicht zu berücksichtigen. Mitarbeitende Eigentümer/Teilhaber sind in die Anzahl der Beschäftigten einzubeziehen.</p>

	<p>Von der Förderung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, die sich bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (zur Begriffsdefinition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ siehe Artikel 2 Nr. 18 AGVO), ▪ Öffentliche Unternehmen, ▪ Unternehmen aus den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bzw. Artikel 1 lit. a/b der VO (EU) 1407/2013).
<p>Förderhöhe</p>	<p>Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Soft- und Hardware sowie diese begleitenden Dienstleistungen in folgenden Bereichen (abschließende Auflistung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf elektronische Belegausgabe bei Kassensystemen, ▪ Elektronische Meldescheinsysteme, ▪ Elektronische Kontaktnachverfolgungssysteme, ▪ Elektronische Bestellaufnahmesysteme, ▪ Erstellung Internetauftritt und Onlineshops, ▪ Erstellung von Online-Speisekarten. <p>Zu den begleitenden Dienstleistungen zählen die notwendige Einrichtung der Soft- und Hardware sowie die Konzeption von digitalen Lösungen wie zum Beispiel Online-Auftritte.</p> <p>Die oben angeführte Auflistung ist ein abschließender Förderkatalog. Die von Ihnen geplanten Maßnahmen müssen sich einem der oben genannten Bereiche zuordnen lassen.</p> <p>Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie Eigenleistungen des Antragsstellers.</p> <p>Die Förderung besteht in der einmaligen Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung mit einer Festbetragsfinanzierung.</p> <p>Der Zuschuss beträgt einmalig maximal 1.000 €. Dieser Betrag reduziert sich auf die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn diese weniger als 1.000 € betragen. Die Investition muss mindestens 500 € betragen, um förderfähig zu sein.</p> <p>Förderfähig sind Ausgaben, die ab dem 01.01.2021 getätigt wurden.</p>
<p>Antrag</p>	<p>Eine Antragstellung ist über die IB.SH möglich. Dem Online-Antrag sind folgende Unterlagen als Scan oder Foto beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragsformular (vollständig ausgefüllt - möglichst elektronisch im Adobe® Acrobat® Reader® - und rechtsverbindlich unterzeichnet) ▪ De-minimis-Erklärung (vollständig ausgefüllt - möglichst elektronisch im Adobe® Acrobat® Reader® - und rechtsverbindlich unterzeichnet) ▪ Personalausweiskopie der/des Vertretungsberechtigten (Antragsunterzeichner/in)*

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnungsbeleg(e) ▪ Gewerbeanmeldung (oder nur bei Freiberuflern: Nachweis über steuerliche Anmeldung Finanzamt oder Steuerbescheid) ▪ Bei erforderlicher Registereintragung zusätzlich: Registerauszug (nicht älter als 6 Monate) z.B. Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister <p><i>*Für die erforderliche Identitätsprüfung werden die Daten „Name, Vorname, Anschrift und ausstellende Behörde“ benötigt. Dem Antragsstellenden wird empfohlen, die übrigen Informationen auf dem Personalausweis unkenntlich zu machen (Foto, Ausweisnummer, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum). Für den Fall, dass der Antragstellende dies unterlässt, erklärt er oder sie seine oder ihre Einwilligung, dass die nicht unkenntlich gemachten Daten ggf. bis zur Löschung des gesamten Vorgangs gespeichert bleiben, aber nicht weiterverarbeitet werden.</i></p>
Quelle und weitere Informationen	Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus I Schleswig-Holstein

Eigenkapital-Hilfe für Start-ups und kleine Mittelständler

Förderzeitraum	Bis zum 31.12.2021
Beschreibung	<p>Aus diesem „Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein“ kann ein Unternehmen unter Einhaltung der Kleinbeihilferegelung bis zu 1,3 Mio. € mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren erhalten.</p> <p>Mit dem Programm steht für Schleswig-Holstein die sogenannte Säule II der Hilfen der Bundesregierung, die Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Olaf Scholz zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise angekündigt hatten. (www.kfw.de/corona-startup)</p>
Antragsberechtigung	<p>Förderfähige Unternehmen sind Start-ups und kleine Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis zu 75 Mio. € Gruppenumsatz), die entweder ihren Sitz, ihre Betriebsstätte, ihre Hauptverwaltung, den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in Schleswig-Holstein haben.</p> <p>Und die am 31.12.2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren, aber danach infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung & Ausnahmeregelung vom 29.06.2020) gewährt werden.</p> <p>Voraussetzung: Maßnahme zielt auf Stärkung der Bilanz und insbesondere auf den Eigenkapital- bzw. Eigenmittel-Ausstattung ab oder/und dient der Liquiditätssicherung.</p>

Höhe der Beteiligung	Max. 1.300 € <i>*abhängig vom noch verfügbaren Kleinbeihilfe-Budget. Mit der Beteiligung ist eine Kleinbeihilfe in Höhe von 90% der Beteiligungshöhe verbunden.</i>
Antrag	Die Mittel können bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein (MBG) beantragt werden.
Quelle und weitere Informationen	Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein

Thüringen

Ausgleich der Ausfallkosten öffentlicher Veranstaltungen bei Verschärfung der behördlichen Infektionsschutzbestimmungen

Förderzeitraum	bis zum 31.12.2021
Antragsfrist	31.10.2021
Beschreibung	<p>Der Freistaat Thüringen unterstützt Sie, wenn Sie als Unternehmen wegen einer Verschärfung oder fortwährenden Geltung der Corona-Infektionsschutzbestimmungen eine Veranstaltung zu Ihrem Nachteil absagen müssen.</p> <p>Sie erhalten die Förderung bei Absagen von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Messen, Ausstellungen und Märkten, ▪ Kongressen und Tagungen, ▪ Anreiz- und Motivationsveranstaltungen, ▪ Konzerten und Festivals oder ▪ vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen. <p>wenn Ihre Veranstaltung im Zeitraum bis zum 31.12.2021 geplant war.</p>
Antragsberechtigung	<p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, ▪ gemeinnützige Unternehmen und Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform <p>mit Sitz in Thüringen. Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen müssen dauerhaft am Markt tätig sein.</p>

	<p>Sie können die Veranstaltung unter den geänderten behördlichen Voraussetzungen der Infektionsschutzbestimmungen oder wegen der Fortgeltung von jeweiligen Vorschriften über den 12.04.2021 hinaus rechtlich oder faktisch nicht durchführen oder sie ist nachweislich unwirtschaftlich.</p> <p>Wenn Sie eine Veranstaltung aus dem Bereich des Profisports oder mit einem überwiegend politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zweck ausrichten, sind Sie von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Ihr Unternehmen erhält keine Förderung, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes qualifiziert, ▪ am 31.12.2019 in Schwierigkeiten war oder ▪ sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet.
Förderhöhe	<p>Sie erhalten die Förderung als Zuschuss und die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben bis höchstens 100.000 €.</p> <p>Die geplanten Gesamtkosten für die Veranstaltung liegen bei mindestens 20.000 €.</p>
Antrag	<p>Reichen Sie Ihren Antrag bitte vor der Absage der Veranstaltung bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) ein.</p>
Quelle und weitere Informationen	<p>www.foerderdatenbank.de Corona: Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Ausfallkosten öffentlicher Veranstaltungen</p>



VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.
 Wohlenbergstraße 6
 30179 Hannover
 E-Mail: info@vplt.org
 Tel: +49 511 2707474
www.vplt.org